

SATZUNG

§ 1

Der Verein trägt den Namen

Gemeinnützige Treuhandstelle e.V.

Er hat seinen Sitz in Pforzheim und ist im Vereinsregister Mannheim eingetragen, VR 500630.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung:

- von Wissenschaft und Forschung
- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- der Jugend- und Altenhilfe;
- von Kunst und Kultur
- des Naturschutzes, des Tierschutzes, der Pflanzenzucht, der Landschaftspflege des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

§ 2

Mitglieder des Vereins können auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes alle rechtsfähigen Vereinigungen werden, die gemeinnützig im Sinne der Steuergesetze sind.

Der Austritt aus dem Verein kann mit 6-monatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Durch einstimmigen Beschluss des Treuhandrates kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

§ 3

Der Verein will die Arbeit seiner Mitglieder direkt und in der Öffentlichkeit werbend unterstützen sowie Spenden sammeln, verwalten und den Zwecken der Mitglieder endgültig zuführen.

Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Gleichzeitig sollen Einrichtungen geschaffen werden, an die sich die Mitglieder bei der Durchführung ihrer Vorhaben um Rat und Unterstützung auf wirtschaftlichem

und finanziellem Gebiet wenden können. Die Einrichtungen sollen außerdem eine Koordinierung der einzelnen Vorhaben und eine Zusammenfassung der finanziellen Mittel ermöglichen.

Zu den schaffenden Einrichtungen gehört auch das zur Verfügung stellen von unbebauten Grundstücken, Baulichkeiten, Räumlichkeiten und sächlicher Hilfsmittel für die gemeinnützigen Zwecke der Mitglieder.

Der Förderung unterliegen außerdem Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung sowie Studien- und Ausbildungsgänge, die den Zwecken der Mitglieder dienen.

Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder die in Not sind und unter § 53 Nr. 2 AO fallen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und unterhält selbst keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die gemeinnützigen Mitglieder erhalten nur dann Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft, wenn sie sie für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 4

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Treuhandrat

a) Die Mitgliederversammlung

Der Verein fasst seine Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung. In jedem Kalenderjahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden; darüber hinaus finden Mitgliederversammlungen statt, wenn es der Vorstand oder eine Gruppe von wenigstens 3 Mitgliedern für erforderlich halten. Mitgliederversammlungen können sowohl als Präsenzveranstaltungen als auch als sogenannte virtuelle Versammlungen oder durch eine Kombination aus beiden Formen durchgeführt werden. Die Form ist durch den Vorstand bei der Einladung festzulegen. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden auf zugangsgeschützten Systemen in Videokonferenzräumen als Online-Versammlungen statt.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung, die mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung zur Post zu geben ist. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Bei virtuellen Mitgliederversammlungen erhalten die Mitglieder die Zugangsinformationen mit der Einladung per Brief.

Anträge, die außerdem behandelt werden sollen, müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden.

Die Mitglieder werden auf der Versammlung durch ihre satzungsmäßigen Vertreter oder ihren ständigen Geschäftsführer oder durch Personen, die mit schriftlicher Vollmacht ausgestattet sind, vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung soll ihre Beschlüsse einstimmig fassen; soweit dies nicht erreicht werden kann, beschließt sie mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung vertretenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Der Vorstand kann mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern die Möglichkeit einräumen, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Schriftlich abgegebene Stimmen sind nur gültig, wenn sie bis spätestens zwei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand an die Postanschrift des Vereins zugestellt werden. Gültige schriftliche Stimmabgaben schließen eine Stimmabgabe während der Versammlung aus. Bei nicht fristgerecht eingegangenen schriftlichen Stimmabgaben besteht die Berechtigung zur Abstimmung während der Mitgliederversammlung. Nicht erfolgte schriftliche Stimmabgaben bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt; das Protokoll muss von einem Vorstandsmitglied und einem Teilnehmer der Mitgliederversammlung, der nicht Vorstandsmitglied ist, unterschrieben werden.

b) Der Vorstand

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er wird von mindestens 3 Personen gebildet, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Treuhandrates wählt.

Die Amtszeit für jedes Vorstandsmitglied dauert 3 Jahre, auf jeden Fall aber bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist möglich. Für den bei der Gründung berufenen ersten Vorstand gelten die im Gründungsprotokoll aufgeführten Bestimmungen bezüglich der Amtszeit.

Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt. Im Innenverhältnis unterliegt der Vorstand den Weisungen des Treuhandrates.

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

Treuhandrat und Vorstand können gemeinsam besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen, die von Mitgliedern betriebene Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung dadurch fördern und koordinieren wollen, dass sie die gemeinsamen, menschenkundlichen Grundlagen aller Arbeitstätigkeit als Grund- und Kernstudium für alle erarbeiten.

c) Der Treuhandrat

Der Treuhandrat bestimmt die Richtlinien, nach denen der Vorstand selbständig arbeitet. Der Vorstand ist dem Treuhandrat jederzeit Rechenschaft schuldig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus irgendeinem Grund vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Treuhandrat für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.

Der Treuhandrat besteht aus 3 bis zu 7 Personen. Die Amtszeit für die einzelnen Treuhandratsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie dauert auf jeden Fall bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist möglich. Für die bei der Gründung gewählten Treuhandratsmitglieder gilt die im Gründungsprotokoll bestimmte besondere Regelung.

Die Mitglieder des Treuhandrates werden vom Treuhandrat der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Treuhandrates teil.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die in der Mitgliederliste geführten, gemeinnützigen Mitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 6

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Soweit ein Beschluss der Mitgliederversammlung nicht vorliegt und ein besonderes Bedürfnis gegeben ist, wird die Höhe des Beitrages vom Vorstand festgesetzt bis zur Bestätigung oder Neuregelung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben jeweils außer Betracht. Soweit Mitglieder in der Mitgliederversammlung nicht anwesend oder vertreten sind, hat der Vorstand die Stimmen nach Abschluss der Mitgliederversammlung von den einzelnen Mitgliedern unter Mitteilung des in der Mitgliederversammlung erzielten Ergebnisses einzuholen.

§ 8

Jeweils mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes sind ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Verwaltungsbehörde angeregt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen.

§ 9

Der Verein soll mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister errichtet sein.

Diese Satzung wurde in der ursprünglichen Fassung bei der Gründungsversammlung am 06. Mai 1977 beschlossen und am 27.07.2004 und am 13.07.2016 geändert. Die vorliegende Fassung wurde in den Mitgliederversammlung am 28.10.2021 und 01.06.2022 beschlossen.